

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Bestellung und deren Annahme

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist uns sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diese Bedingungen im Einzelfall schriftlich anerkannt.

Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Unser Recht zu Widerspruch und Rücktritt bleibt vorbehalten.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

3. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4. Umwelt- und Unfallbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

5. Zum Liefergegenstand

Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese in folgender Rangordnung zu beachten:

ISO, IEC, EN, DIN, VDE sowie technische Vorschriften anderer Regelsätze.

VBG Unfallverhütungsvorschriften

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294

Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder von der angegebenen Rangfolge erforderlich, muss der Auftragnehmer unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird durch unsere Zustimmung nicht berührt. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen und hierfür relevanten EG-Richtlinien (EU-Richtlinien) und EG-Normen (EU-Normen) sind einzuhalten. Sämtliche danach erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Gegenstand des Lieferumfangs.

6. Liefertermine und Verzug

Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten, wie Fracht usw. hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht worden sind, und wir uns nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt haben. Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich zu unterrichten, um danach evtl. andere Dispositionen zu ermöglichen.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder die mangelhafte Erfüllung verschuldet, so zählt er eine Vertragsstrafe, falls dies in unserem Bestellschreiben festgelegt worden ist. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

7. Versand

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer gemäß der unter 3. aufgeführten Preisstellung die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen.

Es gelten für die Versandabwicklung die bahnamtlich oder die auf unserer geeichten Waage ermittelten Warengewichte. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind uns in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden.

Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Auftragnehmer. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungs-Vermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Mangelhaftung

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, und – soweit übergeben – den Vorgaben in unseren Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Nacherfüllungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Nacherfüllungsverpflichtung selbst treffen

oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belastet werden, ohne dass hierdurch die Nacherfüllungsverpflichtung des Auftragnehmers berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, endet die Nacherfüllungspflicht 24 Monate nach Annahme des Liefergegenstandes durch uns oder Übergabe an den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte, nicht verletzen und wird uns von allen berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen.

10. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, geht auf uns über.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten – z. B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z. B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für uns während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen uns und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen. Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an uns entwickelten Verfahren vor.

11. Geheimhaltung

Sämtliche von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sind von dem Auftragnehmer strikt geheim zu halten. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung von uns weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch zu einem anderen Zweck, als der Ausführung des Auftrages benutzt, verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auch die auszugsweise Veröffentlichung ist unzulässig. Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkung für Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen.

12. Höhere Gewalt

Als Fall höherer Gewalt gelten solche Umstände, die nach Abschluss des Vertrages als Folge von unvorhergesehenen und vom jeweiligen Vertragspartner unabwendbaren Ereignissen außerordentlichen Charakters eingetreten sind, wie z. B. Elementar-katastrophen, Krieg und dergleichen.

Der Partner, dem die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich wurde, muss bei Entstehen und Beendigung der erwähnten Umstände den anderen Partner unverzüglich schriftlich informieren und ihm den Beweis darüber vorlegen, dass diese Umstände wesentlichen Einfluss auf die Durchführung der Lieferung hatten. Sobald das Hindernis wegfällt, ist der Partner verpflichtet, den anderen Partner von dessen Beseitigung zu informieren und mit der Vertragsausführung fortzufahren. Wenn die vorstehend angeführten Umstände, mehr als drei Monate andauern, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, uns die bezahlten Beträge mit Zuschlag von 6 % Zinsen p. a. zurückzuerstatten.

13. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Siemag Weiss GmbH & Co. KG oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, dem Auftragnehmer gegenüber zustehen bzw. die der Auftragnehmer gegen eine der bezeichneten Firmen hat (über den Kreis der Unternehmen erhält der Auftragnehmer auf Wunsch jederzeit Auskunft).

14. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur zulässig, wenn wir hierzu vorher schriftlich unsere Zustimmung gegeben haben. Dies gilt auch für stille Zessionen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen unsere Gesellschaft ohne unsere vorherige Zustimmung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15. Verhaltensregeln

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Er wird sich insbesondere weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Bestechung beteiligen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.

16. Vorbehaltsklausel

Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlung ist das jeweils in der Bestellung angegebene bestellende Werk. Ausschließlicher alleiniger Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Aachen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Zahlung; Rechnungsstellung

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt zu zahlen entweder zwei Wochen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit zwei Prozent Skonto; oder am 25. des der Lieferung und Erhalt der Rechnung folgenden Monats ohne Skonto. Hat der Auftragnehmer Bauleistungen erbracht und sollte eine Freistellungsbescheinigung fehlen, werden wir einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**19. Verjährung**

Forderungen gegen uns aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung.

20. Exportkontrolle und Zoll

Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter aktiv zu unterrichten.

Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter gibt der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitsagen nach Auftragserteilung eine schriftliche Erklärung für die betreffenden Warenpositionen mit folgenden Informationen ab:

- Bestellnummer, Bestellposition und Auftragsnummer
- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung resp. dem aktuellen Anhang I der EG-VO 1334/2000 (Dual-Use-Verordnung)
- für US-Güter oder Güter mit US-Bestandteilen (einschließlich Technologie und Software) die ECCN (Export Control Classification Number) der CCL (Commerce Control List) resp. EAR 99 (subject to the EAR) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
- die statistische Warennummer (HS-Code).

Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet uns zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- ob das Gut durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurde,
- den handelspolitischen Warenursprung des Gutes und der Bestandteile seines Gutes, einschließlich Technologie und Software.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über alle Änderungen schriftlich zu informieren. Alle zuvor genannten Informationen sind an die im Bestellkopf genannte Person zu richten.